



Schweizer Geologenverband
Association suisse des géologues
Associazione svizzera dei geologi
Associaziun svizra dals geologs
Swiss Association of Geologists

An den Vorsteher des Eidgenössischen
Departementes für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herrn Bundesrat Moritz Leuenberger
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Geschäftsstelle
Dornacherstrasse 29/Pf
4501 Solothurn
Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79
e-mail info@chgeol.org
www.chgeol.org

Solothurn, 27. Februar 2009

Anhörung zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur oben erwähnten Verordnungsrevision. Der Schweizer Geologenverband CHGEOL vertritt die Interessen von über vierhundert Geologinnen und Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltung und Hochschulen (www.chgeol.org). Viele unsere Mitglieder sind im Bereich Altlasten und Abfallentsorgung tätig und daher von den Revisionen betroffen.

Der CHGEOL begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der VeVA, insbesondere die Vereinfachungen des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Abfällen. Aus unserer Sicht ist positiv, dass VeVA und TVA besser an die Bedürfnisse der Praxis angepasst und konkretisiert werden. Insbesondere die Festlegung von Kriterien für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien erachten wir als hilfreich.

Unsere nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich hauptsächlich auf die vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs 1 der TVA. Bei der TVA sehen wir auf verschiedenen Ebenen noch weiteren Änderungsbedarf (z.B. Anpassungen Grenzwerte, Anforderungen Deponiestandorte usw.). Die Berücksichtigung solcher grundsätzlicher Aspekte soll im Rahmen der vorgesehenen Gesamtrevision TVA erfolgen. Gerne werden wir auch dort unsere Meinung einbringen.

Bezüglich des per 1.1.2009 neu in die TVA aufgenommenen Anhangs 3 möchten wir anmerken, dass die Erhöhung des Grenzwertes bei PAK auf 3 mg/kg unbedingt auch mit einer Erhöhung des Benzo[a]pyrengehaltes auf 0.3 mg/kg kombiniert werden müsste, da der Anteil dieser Substanz am PAK-Gesamtgehalt in der Regel 10 % beträgt. Die entsprechenden Korrekturen sind auch in der Aushubrichtlinie anzubringen.

In der vorliegenden Revision nicht speziell eingegangen wird auf die Entsorgung von belastetem Bodenmaterial (insbesondere Oberboden der Kategorien II und III gemäss VBBö). Da in der Praxis belasteter Bodenaushub wegen der zunehmenden Überbauung häufig nicht mehr eingebaut werden kann und in grossen Mengen anfällt, wird er heute auf Inertstoffdeponien gebracht und geht damit unwiderbringlich verloren. Zumindest im Fall von schwach belastetem Boden steht dies in Widerspruch zur Bedeutung der

Ressource Boden. Grundsätzlich sollte auch für Bodenaushub eine einheitliche und pragmatische Lösung (ev. Schaffung von speziellen Bodendeponien oder Bodenkompartimenten) vorgeschlagen werden. Gerne würde der CHGEOL in Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen das BAFU bei der Ausarbeitung eines entsprechenden Passus unterstützen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen der TVA gemäss Beilage I zur Änderung der TVA möchten wir die nachfolgend aufgelisteten Bemerkungen und Ergänzungen anbringen.

Ziffer 11 Inertstoffe

Bei Absatz 1 einfügen:

f) belasteter Bodenaushub der Kategorien II und III soweit dieser die Grenzwerte nach Abs.2 Bst.b nicht überschreitet.

Absatz 2

a) Die Einführung des Parameters TOC zur Überprüfung der 95%-Regel ist begrüssenswert. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass TOC nicht dem Glühverlust entspricht. Wir empfehlen, Buchstabe a wie folgt zu ergänzen: Der Nachweis erfolgt mittels TOC-Analyse. Der Grenzwert liegt bei 50'000 mg/kg.

b) Chrom VI würde besser im Eluat definiert. Es wird ohnehin in Lösung gemessen, deshalb besser in Tabelle unter Buchstabe d einfügen.

Der Wert für PCB ist mit 1 mg/kg aus unserer Sicht zu tief. Die Werte, welche in Nahrungsmitteln gemessen und gemäss Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV) toleriert werden, sind zwar nicht unbedingt die geeignetsten Vergleichswerte, aber zum Aufzeigen der Relationen durchaus brauchbar. So liegt der zulässige PCB-Wert für Fleisch (auf Fett bezogen) beispielsweise bei 2.5 mg/kg.

Der Wert für die Summe PAK sollte aus unserer Sicht auf 50 oder sogar 100 mg/kg erhöht werden, da die meisten PAK's nur schwer wasserlöslich sind. Der Wert für Benzo[a]pyren wäre dann auch entsprechend zu erhöhen (ca. 10 % Summe PAK). Mit der Einführung eines separaten Wertes für Naphtalin als den am besten löslichen PAK könnte sichergestellt werden, dass trotzdem keine zu hohe Freisetzung von PAK stattfindet. Dies ergäbe wenig zusätzlichen Aufwand, da meistens ohnehin alle 16 Einzelsubstanzen nach EPA gemessen werden.

Grundsätzlich würden wir auch eine Lösung begrüßen, bei welcher höhere PAK-Gesamtgehalte zugelassen werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, dass PAK wenig eluierbar sind (z.B. AltIV-Konzentrationswerte im Eluat - gemäss Ziff.11 Abs.2 Bst.d - nicht überschritten).

c) Die alte Version ist aussagekräftiger und gibt eine konkrete Bestimmungsmethode vor. Wir schlagen vor, die alte Version beizubehalten. Andernfalls müsste die Bestimmungsmethode angegeben werden. Zudem ist zu überlegen, wie beispielsweise mit natürlichem gipshaltigem Aushubmaterial umzugehen ist (z. B. Tunnelausbruchmaterial aus Gipszonen).

Ziffer 12 Bauabfälle

Absatz 1

b) Diese Bestimmung ist an und für sich bereits über den Grenzwert PAK-Gehalt

abgedeckt, könnte also gestrichen werden. Wenn sie drin bleibt, muss der Begriff teerhaltig definiert werden (z.B. durch Angabe eines Grenzwertes für den PAK-Gehalt im Bindemittel). Die gleiche Definition müsste auch in Ziffer 31 eingefügt werden.

Absatz 2

Der Teil " ... und darf nur abgelagert werden, soweit es nicht verwertet werden kann" ist zu streichen.

Damit könnte eine 100%-ige Verwertung von leicht belastetem Material gefordert werden. Wir empfehlen folgende Neuformulierung für die Berücksichtigung von belastetem und unverschmutztem Material:

Belastetes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial muss die Anforderungen nach Ziffer 11 Absatz 2 erfüllen. Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial darf ohne diesen Nachweis abgelagert werden.

Begründung: Die Forderung einer Verwertungsquote von 100% für Aushubmaterial mit T-Qualität oder Inertstoff-Qualität ist nicht verhältnismässig. Die Bestimmung würde konkret bedeuten, dass z.B. lehmiges Aushubmaterial ohne chemische Belastung mit ein bisschen Ziegelbruch als Fremdbestandteil in einem Zementwerk verwertet werden müsste (zu ca. Fr. 130.- pro Tonne). Dies widerspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Bundesverfassung und ist damit nicht zulässig.

Ziffer 21 Reststoffe

Absatz 1

a) Die Einschränkung auf "zementverfestigt" ist nicht zweckmässig, da auch andere Stoffe als Bindemittel in Frage kommen (z.B. Kalkhydrat). Wir empfehlen, den Begriff "verfestigte Filterasche" zu verwenden.

Absatz 2

a) Die alte Version ist aussagekräftiger und gibt eine konkrete Bestimmungsmethode vor. Wir schlagen vor, die alte Version beizubehalten. Andernfalls müsste die Bestimmungsmethode angegeben werden (analog Ziffer 11, Absatz 2c).

Ziffer 31 Reaktorstoffe

Absatz 1

d) Diese Bestimmung ist an und für sich bereits über den Grenzwert PAK-Gehalt abgedeckt, könnte also gestrichen werden. Wenn sie drin bleibt, muss der Begriff teerhaltig definiert werden (analog Ziffer 12, Absatz 1b, z.B. durch Angabe eines Grenzwertes für den PAK-Gehalt im Bindemittel).

Es gibt nach wie vor Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, das mit verhältnismässigem Aufwand nicht verwertet werden kann (z.B. lehmiger Aushub mit verschiedenen Fremdbestandteilen wie Holz, Metalle, Asphalt, Schlacke). Wir schlagen für solche Fälle die Schaffung einer zusätzlichen Kategorie vor:

f) Material das nicht verwertet werden kann.

Absatz 2

In Analogie zu Ziffer 11, Abs. 1b schlagen wir vor, den Wert für die Summe PAK zu erhöhen. Mit der Einführung eines separaten Wertes für Naphtalin als den am besten löslichen PAK könnte sichergestellt werden, dass trotzdem keine zu hohe Freisetzung von PAK stattfindet. Auf jeden Fall müsste der Wert für Benzo[a]pyren auf 30 mg/kg erhöht werden.

Ziffer 32 Auf Schlackekompartimenten zugelassene Abfälle

Bei "...nicht brennbares mineralisches Kugelfangmaterial" die Worte "nicht brennbares" streichen, mineralisch heisst bereits nicht brennbar.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizer Geologenverband CHGEOLOG



Daniele Biaggi
Präsident



Pirmin Mader
Vizepräsident